

Schweizerischer Verband für Pferdesport
Fédération Suisse des Sports Equestres
Federazione Svizzera Sport Equestri
Swiss Equestrian Federation

Papiermühlestrasse 40 H
P.O. Box 726
CH-3000 Bern 22
Tel. +41 (0)31 335 43 43
info@fnch.ch | www.fnch.ch

Organisationsreglement (OrgReg)

Reglement für die Organisation der Disziplinen und
der Kommissionen des SVPS



Stand 01.10.2023

**Diese Fassung des Organisationsreglements wurde am
31.03.2023 vom Vorstand genehmigt.**



Inhaltsverzeichnis

Inhalt

Inhaltsverzeichnis	2
1 Grundlagen.....	4
2 Managementsystem und Führungsmodell.....	4
3 Mitglieder.....	5
3.1 Pflichten der Mitglieder.....	5
4 Voll- und Teilmitglieder.....	5
4.1 Rechte und Pflichten.....	5
5 Präsidentenkonferenz.....	6
5.1 Anträge und Traktanden.....	6
5.2 Zeitpunkt, Einladung und Protokoll.....	6
5.3 Zweck und Befugnisse der Präsidentenkonferenz.....	6
6 Vorstand.....	6
6.1 Kompetenzen und Verantwortlichkeiten des Vorstandes.....	6
6.2 Rechte und Pflichten der einzelnen Vorstandsmitglieder.....	6
6.2.1 Präsident:in.....	6
6.2.2 Vizepräsident:in.....	7
6.2.3 Konsulent:innen.....	7
6.3 Vorstandssitzungen.....	8
6.4 Kollegialprinzip und Vertraulichkeit.....	8
6.5 Rechtsverbindliche Unterschrift.....	8
7 Geschäftsstelle.....	8
7.1 Aufgaben der Geschäftsstelle im Einzelnen.....	8
7.2 Befugnisse des Geschäftsführers.....	9
8 Disziplinen, Kommissionen und Arbeitsgruppen.....	9
8.1 Definitionen.....	9
9 Technische Komitees.....	10
9.1 Disziplinen.....	10
9.2 Zusammensetzung.....	10
9.2.1 Technische Komitees (TK).....	10
9.2.2 Fachverantwortliche der Disziplinen.....	10
9.3 Aufgaben.....	11
9.4 Zusammenarbeit mit dem Vorstand.....	11
9.5 Sitzungen und Beschlüsse.....	11
10 Kommissionen.....	12
10.1 Auflistung.....	12
10.2 Veterinärkommission (VETKO).....	12
10.2.1 Zusammensetzung.....	12



Organisationsreglement

10.2.2	Rechte und Pflichten.....	12
10.3	Medizinische Kommission (MEDKO).....	12
10.3.1	Zusammensetzung.....	12
10.3.2	Rechte und Pflichten.....	12
10.4	Reglementscommission (REGLKO).....	13
10.4.1	Zusammensetzung.....	13
10.4.2	Rechte und Pflichten.....	13
10.5	Kommissionen NWF.....	13
10.5.1	Zusammensetzung.....	13
10.5.2	Rechte und Pflichten.....	13
10.6	Grundausbildungskommission (GAKO).....	13
10.6.1	Zusammensetzung.....	13
10.6.2	Rechte und Pflichten.....	13
10.7	Prüfungskommission (PKO).....	14
10.7.1	Zusammensetzung.....	14
10.7.2	Rechte und Pflichten.....	14
10.8	Zusammenarbeit der Kommissionen mit dem Vorstand.....	14
10.9	Sitzungen und Beschlüsse der Kommissionen.....	14
11	Mandate.....	14
11.1	Grundsatz.....	14
12	Reglemente und Reglementsänderungen.....	14
13	Wahlen, Amtsdauer und frühzeitige Beendigung des Amtes.....	15
der Mitglieder der Disziplinen und Kommissionen.....		15
13.1	Wahl der Technischen Komitees der Disziplinen und der Kommissionen.....	15
13.2	Amtsdauer.....	15
13.3	Vorzeitige Beendigung eines Amtes.....	15
14	Inkrafttreten.....	16



1 Grundlagen

Die gültigen Statuten des Verbandes bilden die Grundlage dieses Reglements.

Dieses Reglement ist die Ausführungsverordnung der gültigen Statuten. Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen den Statuten und diesem Reglement gelten die Statuten.

2 Managementsystem und Führungsmodell

Für eine effiziente, zielgerichtete und wirkungsvolle Führung des Verbandes sind eine klare Aufgabenteilung und eine intensive Zusammenarbeit zwischen Vorstand, Kommissionen, Disziplinen, Kommissionsbetrieb und Geschäftsstelle von entscheidender Bedeutung. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, orientieren Vorstand, ständige Kommissionen, Disziplinen, Arbeits- und Projektgruppen sowie die Geschäftsstelle ihr Führungsverhalten an den nachstehenden Richtlinien und Grundsätzen.

- **Zukunftsorientierung** im Sinne einer systematischen, vorausschauenden Analyse des relevanten Umfeldes, um Entwicklungen und Probleme frühzeitig zu erkennen und Initiative zu deren Lösung zu ergreifen.
- **Zielorientierung** und planmässiges Handeln:
 - Die partizipative Erarbeitung von Zielen, Plänen, Aufträgen (SOLL-Vorgaben) zwischen Vorstand, ständigen Kommissionen, Disziplinen, Arbeits- und Projektgruppen sowie der Geschäftsstelle;
 - die weitgehende Delegation von Kompetenzen und Verantwortung für die Ausführung der SOLL-Vorgaben an die ausführende Instanz;
 - die Rückdelegation von wichtigen, grundsätzlichen Fragen oder von Ausnahmesituationen von der ausführenden, an die Auftrag gebende Instanz;
 - die Durchführung von Fortschritts- und Ergebniskontrollen durch die Auftraggebende Instanz.
 - Erarbeitung und Handhabung der erforderlichen Führungsinstrumente wie Leitbild/Strategie, Konzepte, Mehrjahres- und Jahrespläne, Controlling.

Adaptiert auf die Zusammenarbeit zwischen Vorstand, ständige Kommissionen, Disziplinen, Arbeits- und Projektgruppen sowie der Geschäftsstelle heisst das:

- Der Vorstand vereinbart mit den Verantwortlichen der ständigen Kommissionen, der Disziplinen, der Arbeits- und Projektgruppen sowie der Geschäftsstelle die aus Leitbild, Strategie und einer allfälligen Mehrjahresplanung abgeleiteten, zu realisierenden Jahresziele (Jahresplanung und Budget).
- Der Vorstand delegiert die Umsetzung der getroffenen Beschlüsse an einen Ausschuss, an die ständigen Kommissionen und Disziplinen, an einzelne Mitglieder des Vorstandes (Konsulenten), an Arbeits- und Projektgruppen oder an die Geschäftsstelle. Mit den Aufgaben werden auch die weitgehenden Kompetenzen zur Realisation im Rahmen der Jahresplanung und des Budgets übertragen.
- Die operativen Einheiten informieren den Vorstand über den Stand der Umsetzung, damit dieser seine Kontrollaufgabe wahrnehmen kann. Zu diesen Informationen gehören im Sinne des **Controllings**:
 - a) Periodische Berichterstattung über die Tätigkeit (z.B. in der Vorstandssitzung);
 - b) Berichterstattung über den Fortschritt und die Ergebnisse der geplanten Aktivitäten und Projekte;
 - c) Kennzahlen zur Entwicklung der finanziellen Lage;
 - d) Bericht über Geschehnisse und Entwicklungen in der relevanten Gesetzgebung sowie im politischen Bereich;
 - e) Bericht über möglicherweise bei der Umsetzung auftretende Schwierigkeiten (Ausnahmesituationen).



3 Mitglieder

Grundsätzlich sind Rechte und Pflichten der Mitglieder im Artikel 3.3 der Statuten festgelegt. In Ergänzung dazu haben die Mitglieder folgende Aufgaben:

3.1 Pflichten der Mitglieder

Pflichten der Mitglieder sind insbesondere:

- a) den Nachwuchs in Zusammenarbeit mit dem SVPS zu fördern;
- b) den wettkampfmässigen Pferdesport zu fördern;
- c) den Freizeitsport mit dem Pferd zu fördern;
- d) die pferdesportliche Tradition zu erhalten und zu fördern;
- e) die Möglichkeiten, den Pferdesport in freier Natur auszuüben, zu erhalten und zu fördern.

Mitglieder, die in ihren Statuten als Hauptzweck den wettkampfmässigen Pferdesport ausweisen, sind in ihren Bereichen verantwortlich, dass:

- a) pferdesportliche Veranstaltungen durchgeführt werden;
- b) genügend Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Pferdesporttreibende angeboten und junge Talente unterstützt werden. Im Bereich der Aus- und Weiterbildung arbeiten sie vor allem mit dem SVPS und falls notwendig mit den Fachverbänden zusammen;
- c) die statutarisch vorgesehenen Chargen im Verband übernommen werden (Einsitznahme in Disziplinen und Kommissionen).

4 Voll- und Teilmitglieder

4.1 Rechte und Pflichten

Aufgrund von Art. 3.1.3 der Statuten werden Rechte und Pflichten der Voll- und Teilmitglieder in der nachfolgenden Tabelle bestimmt.

Rechte der Vollmitglieder	Rechte der Teilmitglieder
<ul style="list-style-type: none">– Umfassendes Angebot an Dienstleistungen:<ul style="list-style-type: none">➤ Anspruch auf Information und Kommunikation, inkl. Publikationen im Internet➤ Anspruch auf Dienstleistungen im Bereich der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Nachwuchsförderung➤ Anspruch auf Dienstleistungen im Bereich der Trainerausbildung➤ Anspruch auf administrative Unterstützung des Wettkampfsportes in den FEI-Disziplinen (Veranstaltungskalender, Resultaterfassung, usw.)➤ Offizielle für die FEI-Disziplinen werden vom Verband ausgebildet➤ Anspruch auf Beteiligung J+S	<ul style="list-style-type: none">– Beschränktes Angebot an Dienstleistungen:<ul style="list-style-type: none">➤ Analog Vollmitglied, jedoch sind per Internet nur Abfragen möglich➤ Kein Anspruch auf Dienstleistungen im Bereich der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Nachwuchsförderung➤ Kein Anspruch auf Dienstleistungen im Bereich der Trainerausbildung➤ Kein Anspruch auf administrative Unterstützung des Wettkampfsportes➤ Sind für die Ausbildung ihrer Offiziellen selbst verantwortlich➤ J+S muss über ein Vollmitglied organisiert werden



5 Präsidentenkonferenz

In Ergänzung zu Art. 3.3.3 der Statuten gelten für die Präsidentenkonferenz die folgenden Bestimmungen.

5.1 Anträge und Traktanden

Die Präsidenten der Mitglieder sind berechtigt, Themenanträge einzugeben, welche an der Präsidentenkonferenz zu behandeln sind.

5.2 Zeitpunkt, Einladung und Protokoll

Die Einladung zur Präsidentenkonferenz wird allen Mitgliedern spätestens zwei Wochen im Voraus zusammen mit der Traktandenliste und allenfalls dazugehörenden Unterlagen zugestellt.

Über die Präsidentenkonferenz ist ein Kurzprotokoll zu führen.

5.3 Zweck und Befugnisse der Präsidentenkonferenz

Vorbereitung und Beratung von allgemeinen Geschäften, insbesondere derjenigen, welche für die Präsidentenkonferenz traktandiert, worden sind.

Antragsstellung an den Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung über die an der Präsidentenkonferenz vorgelegten Geschäfte.

Konsultative Abstimmungen über die an der Präsidentenkonferenz vorgelegten Geschäfte.

Für die Beschlussfähigkeit und die Abstimmungen gelten sinngemäss Artikel 7.7 und 7.9 der Statuten.

6 Vorstand

Jedem Vorstandsmitglied obliegt die Koordination und Durchsetzung der von der Mitgliederversammlung und dem Vorstand festgelegten Verbandspolitik.

6.1 Kompetenzen und Verantwortlichkeiten des Vorstandes

- a) ist die Drehscheibe zwischen strategischen und operativen Aufgaben;
- b) setzt die durch die Mitgliederversammlung genehmigten Strategien und die Politik um und ist verantwortlich für das strategische Controlling;
- c) ist verantwortlich für die interne und externe Kommunikation;
- d) aktualisiert und überprüft das Organisationsreglement;
- e) genehmigt das Budget zuhanden der Mitgliederversammlung;
- f) pflegt die Verbindungen zu anderen Verbänden, Behörden und Organisationen;
- g) befindet über die Einstellung und Absetzung der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers verantwortlich und genehmigt deren/dessen Stellvertretung.

6.2 Rechte und Pflichten der einzelnen Vorstandsmitglieder

6.2.1 Präsident:in

- a) leitet die Mitgliederversammlung und die Präsidentenkonferenz;
- b) führt den Vorstand und leitet dessen Sitzungen
- c) führt die/der Geschäftsführer:in und hat die Aufsicht über deren/dessen Aufgabenerfüllung;
- d) vertritt den Verband nach innen und aussen;
- e) fördert die Ethik im Pferdewesen
- f) besucht Anlässe der Mitglieder;
- g) stellt die Information an den Vorstand und an die Mitglieder sicher.



6.2.2 Vizepräsident:in

- a) Vertritt den Präsidenten/die Präsidentin;
- b) fördert und koordiniert die Zusammenarbeit mit den Mitgliedern;
- c) übernimmt die weiteren, zwischen dem Präsidium und dem Vizepräsidium schriftlich vereinbarten Aufgaben;
- d) Besucht Anlässe der Mitglieder im Auftrag des Vorstandes oder des Präsidiums;
- e) stellt die Information an den Vorstand und an die Mitglieder sicher.

6.2.3 Konsulent:innen

Der Vorstand kann im Rahmen seiner Konstituierung Konsulentinnen und Konsulenten festlegen. Dies ist optional.

- Neue Impulse und Soll-Vorgaben werden durch Diskussionen und Entscheide im Gesamtvorstand auf Basis der von der Geschäftsstelle vorbereiteten Entscheidungsgrundlagen geschaffen. Konsulent:innen sind in einer beratenden Rolle analog Fachreferent: innen: Sie beraten ihre Vorstandskolleg:innen aufgrund ihrer spezifischen Fachkompetenz und indem sie sich in der persönlichen Vorbereitung auf die Vorstandssitzungen mit den Geschäften im ihnen zugewiesenen Aktivitätsfeld beschäftigen.
- Sie beraten zudem die Geschäftsleitung im Sinne eines «Sparring-Partners» auf deren Wunsch. Sie haben kein Weisungsrecht.
- Sie sind die erste Eskalationsstufe für die Geschäftsleitung, bevor der Präsident / die Präsidentin bzw. Gesamtvorstand involviert werden muss.
- Sie pflegen in ihrem Themengebiet in Absprache mit der Geschäftsleitung Kontakte und zeigen so Respekt und Wertschätzung als Vertreter:innen des SVPS-Vorstands.



6.3 Vorstandssitzungen

Die Sitzungen des Vorstandes werden mindestens 10 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden durch den Präsidenten einberufen. Auf Begehren von mindestens drei Vorstandsmitgliedern muss der Präsident eine Sitzung des Vorstandes einberufen. Bei Interessenskonflikten tritt das entsprechende Vorstandsmitglied in den Ausstand. Zirkularbeschlüsse sind möglich, ausser für Vorstandsprotokolle.

Die Protokolle über die Sitzungen der vom Vorstand eingesetzten Arbeitsgruppen werden allen Vorstandsmitgliedern zugestellt.

6.4 Kollegialprinzip und Vertraulichkeit

Der Vorstand vertritt seine Beschlüsse nach dem Kollegialprinzip. Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, diese Beschlüsse nach innen und aussen zu vertreten, auch bei einer davon abweichenden persönlichen Meinung.

Inhalte von Sitzungsverhandlungen, -dokumenten und -protokollen, Informationen über den Geschäftsgang und über Personen haben vertraulichen Charakter. Der Vorstand entscheidet über die Inhalte und Adressaten allfälliger Informationen.

6.5 Rechtsverbindliche Unterschrift

Präsident oder Vizepräsident zeichnet zusammen mit einem anderen vom Vorstand bestimmten Zeichnungsberechtigten kollektiv zu zweien.

7 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist für die Administration zuständig. Sie unterstützt die Organe in der Umsetzung ihrer Beschlüsse. Die Geschäftsstelle wird durch den vom Vorstand ernannten Geschäftsführer geleitet und führt die Geschäfte nach den Weisungen des Vorstandes.

7.1 Aufgaben der Geschäftsstelle im Einzelnen

Unter Leitung des Geschäftsführers hat die Geschäftsstelle insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

1) Als **Stabsstelle**:

- Sie organisiert und betreut die Sitzungen und Retraiten des Vorstandes und allfälliger weiterer Verbandsorgane und erstellt die Protokolle bzw. Aktennotizen;
- Sie bereitet - in Zusammenarbeit mit Kommissionen, Technischen Komitees, Arbeits- bzw. Projektgruppen - die Geschäfte der Verbandsorgane vor und vollzieht deren Beschlüsse;
- Sie analysiert die relevanten verbandspolitischen Umfeldler mit, lokalisiert Entwicklungsbedarf und schlägt die Initiierung von Lösungsprozessen im Sinne von Organisationsentwicklungsmassnahmen vor.

2) In der **Interessenvertretung**:

- Sie unterstützt das Präsidium und die Vorstandsmitglieder in ihren Vertretungsaufgaben;
- Sie sammelt Informationen, bereitet sie zuhanden des Vorstandes auf und koordiniert die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder;
- Sie kann im Auftrag des Vorstandes und in Abstimmung mit ihm die Interessen gegenüber Behörden, anderen Organisationen und den Medien vertreten. Sie hilft mit, politische Aktionen sowie PR-Aktionen durch den Vorstand zu initiieren und durchzuführen.



- 3) In der **bereichsbezogenen Verbandsarbeit:**
- Die Geschäftsstelle besorgt das Finanz- und Rechnungswesen (inkl. Controlling);
- 4) Bei **Dienstleistungen für die Mitglieder:**
- Sie erbringt - im Rahmen der Zwecksetzung der Statuten, der Strategie und der Organbeschlüsse - Dienstleistungen an die Mitglieder. Sie hält sich dabei an die Prinzipien der Qualität, Kundenzufriedenheit und Effizienz;
 - Sie analysiert Bedürfnisse der Mitglieder. Sie ergreift Initiative zur Weiterentwicklung bestehender und zum Aufbau neuer Dienstleistungen für die Mitglieder;
 - Sie ist - im Rahmen des Budgets und der Jahrespläne - eigenverantwortlich für die sachgerechte Erbringung und Finanzierung der Dienstleistungen an die Mitglieder.
- 5) Als **Administration:**
- Sie betreut die Verbandsorgane und Mitglieder (Organisation, Planung und Durchführung von Sitzungen und Versammlungen);
 - Sie besorgt die allgemeinen administrativen Aufgaben des Verbandes.
- Der Vorstand stellt der Geschäftsstelle die zur Administration notwendigen Ressourcen zur Verfügung.

7.2 Befugnisse des Geschäftsführers

Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter haben im Vorstand eine beratende Stimme und ein Antragsrecht. Im Rahmen der Stellenbeschreibungen und der Kompetenzen der Mitarbeitenden verteilt der Geschäftsführer die Aufgaben der Geschäftsstelle.

Der Geschäftsführer genehmigt die erstellten Stellenbeschreibungen der Mitarbeitenden.

Der Geschäftsführer kann nur über im Rahmen seines Kompetenzbereiches budgetierte Ausgaben entscheiden. Alle übrigen Ausgaben bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

In folgenden Fällen delegiert der Geschäftsführer die Geschäfte zurück an den Vorstand:

- Innerverbandlich heikle/kritische Geschäfte;
- Geschäfte, die für die breite Öffentlichkeit von Relevanz sind;
- Geschäfte, die von der Geschäftsstelle infolge Ressourcen- oder Zeitknappheit nicht erledigt werden können;
- Geschäfte auf expliziten Wunsch des Vorstands;
- Geschäfte, die nicht geplant und budgetiert sind;
- Wo Know-how, Ratschläge des Vorstands gefragt sind.

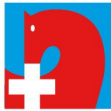
8 Disziplinen, Kommissionen und Arbeitsgruppen

8.1 Definitionen

Disziplinen sind Organisationseinheiten, die für spezifische Pferdesportarten umfassend verantwortlich sind.

Kommissionen sind Organisationseinheiten, die für spezifische Aufgaben umfassend verantwortlich sind.

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben und Projekte dauernde oder zeitlich befristete Arbeitsgruppen einsetzen.



9 Technische Komitees

Jedem Technischen Komitee obliegt die Koordination und Durchsetzung der von der Mitgliederversammlung und dem Vorstand festgelegten Verbandspolitik.

9.1 Disziplinen

Zurzeit bestehen im SVPS folgende FEI-Wettkampfsport-Disziplinen:

- a) Springen;
- b) Dressur;
- c) Concours Complet;
- d) Fahren;
- e) Endurance;
- f) Voltige;
- g) Para-Equestrian.

Zusätzlich zu den FEI-Disziplinen werden Vierkampf und Reining/Western als Disziplin des SVPS geführt.

9.2 Zusammensetzung

9.2.1 Technische Komitees (TK)

- a) Vorsitz:
Der Sportmanager olympische Disziplinen respektive der Sportmanager nicht-olympische Disziplinen der Geschäftsstelle SVPS hat ad functionam den Vorsitz der jeweiligen TK inne;
- b) Max. 6 gewählte Mitglieder der TK:
Die TK setzen sich je nach Disziplin aus Vertretern aus verschiedenen Bereichen mit unterschiedlichen Erfahrungen und Funktionen zusammen. In der Regel kommt ein Mitglied aus dem Bereich Offizielle (Richter, Technischer Delegierter, Jurypräsident o. ä.), ein Mitglied aus dem Bereich Sport (Athlet, Trainer, Veranstalter o. ä.) und weitere Mitglieder aus den Bereichen Veterinärmedizin und dem allgemeinen Umfeld einer Disziplin. Die Vertretung der Kaderverantwortlichen/Equipenchefs in der TK muss sichergestellt sein.

Die Mitglieder der Technischen Komitees werden durch den Vorstand gewählt. Auf Antrag der TK ist es möglich, max. 2 zusätzliche Mitglieder zu wählen. Die TK müssen für diese zusätzlichen Funktionen ein Pflichtenheft erstellen, welches dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt wird. Innerhalb der TK sind keine Doppelfunktionen erlaubt. Möglich sind Stellvertretungen.

9.2.2 Fachverantwortliche der Disziplinen

Die TK können sogenannte Fachverantwortliche in «Fachkommissionen» für bestimmte Bereiche wählen. Diese sind dem für den entsprechenden Bereich zuständigen Mitglied der TK unterstellt. Vertreter der Regionalverbände haben Einsitz im Bereich Nachwuchsförderung (siehe Art. 10.5 Kommissionen NWF) sowie bei der Erarbeitung der Reglemente (siehe Art. 9.3f).



9.3 Aufgaben

Die Technischen Komitees:

- a) setzen die Verbandsstrategie unter Wahrung der Ethik-Grundsätze des SVPS in der Disziplin um. Wo möglich sind diese disziplinenübergreifend umzusetzen;
- b) entwickeln die Strategie und definieren die Ziele der jeweiligen Disziplin vom Nachwuchs bis zur Spitze und setzen diese um;
- c) erstellen die Jahresplanung für ihre Disziplin;
- d) sind das Bindeglied von der Basis bis zur Spitze;
- e) pflegen das Stakeholdermanagement (Vorstand, Athleten, Pferdebesitzer, Offizielle, Veranstalter, etc.)
- f) erarbeiten in Zusammenarbeit mit den zuständigen Vertretern der Regional- und/oder Fachverbände (je nach Disziplin) das technische Reglement der Disziplin zuhanden der Reglementscommission. Sie stellen dieser bei Bedarf Fachleute zur Verfügung;
- g) nehmen Stellung zu den disziplinspezifischen Reglementen der FEI;
- h) fördern den Nachwuchs;
- i) genehmigen auf Antrag der Geschäftsstelle die internationalen Veranstaltungen in der Schweiz;
- j) vergeben die Schweizermeisterschaften;
- k) erarbeiten zusammen mit dem GL-Mitglied «Ausbildung & Breitensport» sowie der PKO die Richtlinien für das Lizenzwesen;
- l) sind gemeinsam mit dem GL-Mitglied «Ausbildung & Breitensport» verantwortlich für die Rekrutierung und die Ausbildung der Offiziellen (Profile, Kurse, Ernennung und Aberkennung);
- m) prüfen und genehmigen die Anträge auf Ausbildung zu FEI-Offiziellen;
- n) erstellen Pflichtenhefte für die Fachverantwortlichen;
- o) bestimmen eine Selektionskommission sowie deren Vorsitz gemäss SELKO-Reglement;
- p) evaluieren die Kandidaten für die Positionen der Kaderverantwortlichen / Equipenchefs, der Trainer sowie der Equipentierärzte
- q) beraten die Kadermitglieder in veterinärmedizinischen Fragen im Hinblick auf offizielle internationale Einsätze;
- r) pflegen disziplinspezifische Sponsoren. Die Suche nach neuen Sponsoren und der Abschluss von Verträgen erfolgt in Koordination mit dem Geschäftsführer und dem Vorstand;
- s) bilden bei Bedarf Arbeitsgruppen zu bestimmten Themen;
- t) nehmen Repräsentationsaufgaben wahr.

9.4 Zusammenarbeit mit dem Vorstand

Die Technischen Komitees werden über disziplinenrelevante Vorstandsbeschlüsse informiert. Die Sitzungseinladungen und -protokolle der TK werden dem Vorstand zugestellt.

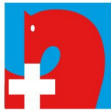
9.5 Sitzungen und Beschlüsse

Für die Sitzungen und Beschlüsse der Technischen Komitees und Fachkommissionen gelten sinngemäss die Vorschriften von Art. 8.4 der Statuten.

Die Entscheidungskompetenz in den Disziplinen liegt bei den TK. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Die TK vertritt ihre Beschlüsse nach dem Kollegialprinzip. Die Mitglieder der TK sind verpflichtet, diese Beschlüsse nach innen und aussen zu vertreten, auch bei einer davon abweichenden persönlichen Meinung.

Inhalte von Sitzungsverhandlungen, -dokumenten und -protokollen, Informationen über den Geschäftsgang und über Personen haben vertraulichen Charakter. Die TK entscheidet über die Inhalte und Adressaten allfälliger Informationen.



10 Kommissionen

Jeder Kommission obliegt die Koordination und Durchsetzung der von der Mitgliederversammlung und dem Vorstand festgelegten Verbandspolitik.

10.1 Auflistung

Es bestehen im Verband folgende Kommissionen, welche vom Vorstand gewählt werden und ihm unterstellt sind:

- a) Veterinärkommission;
- b) Medizinische Kommission;
- c) Reglementscommission;
- d) Kommissionen Nachwuchsförderung für die Disziplinen Dressur, Springen, CC, Voltige, Fahren;
- e) Grundausbildungskommission (GAKO);
- f) Prüfungskommission (PKO).

10.2 Veterinärkommission (VETKO)

10.2.1 Zusammensetzung

Die Veterinärkommission muss aus mindestens drei Personen bestehen. Der Vorsitzende und die Mitglieder der Veterinärkommission werden vom Vorstand gewählt.

Der national Head-FEI-Veterinarian gehört zusätzlich ex officio und ad functionam der Veterinärkommission an.

10.2.2 Rechte und Pflichten

- a) stellt die Wahrung der Interessen des Pferdes im Pferdesport allgemein und insbesondere im Wettkampfsport sicher;
- b) berät den Vorstand und die Mitglieder in allen veterinärmedizinischen Fragen;
- c) berät die Geschäftsstelle in den Belangen der Pferdeidentifizierung, insbesondere im Bereich der Pferdepässe;
- d) organisiert Dopingkontrollen und führt diese durch; ernennt MCP-Tierärzte und sorgt für deren Ausbildung;
- e) organisiert Aus-, Weiter- und Fortbildungskurse für Tierärzte;
- f) erstellt das Veterinärreglement zuhanden des Vorstandes;
- g) berät den Vorstand und die Disziplinen bei grossen Championaten (WEG und OS) in veterinärmedizinischen Fragen;
- h) erstellt Jahresplanung und Budget;
- i) koordiniert die Zusammenarbeit mit den Disziplintierärzten.

10.3 Medizinische Kommission (MEDKO)

10.3.1 Zusammensetzung

Die medizinische Kommission muss aus mindestens zwei Personen bestehen. Der Vorsitzende und die Mitglieder der medizinischen Kommission werden vom Vorstand gewählt.

10.3.2 Rechte und Pflichten

- a) berät den Vorstand und die Mitglieder in sportmedizinischen Fragen;
- b) berät die Athleten in sportmedizinischen Fragen;
- c) berät den Vorstand und die Disziplinen bei grossen Championaten (WEG und OS) in sportmedizinischen Fragen;
- d) steht den Disziplinen zur Beratung zur Verfügung;
- e) ist verantwortlich für Human-Doping-Angelegenheiten im Verband;
- f) erstellt Jahresplanung und Budget.



10.4 Reglementscommission (REGLKO)

10.4.1 Zusammensetzung

- a) Vertretung aller Regionalverbände;
- b) Vertretung der Fachverbände.

Der Vorsitzende sowie die Mitglieder der Reglementscommission werden vom Vorstand gewählt.

Allenfalls stehen der Reglementscommission für die Technischen Reglemente von den Disziplinen bestimmte Fachleute zur Seite.

10.4.2 Rechte und Pflichten

Die Reglementscommission nimmt Anträge auf Reglementsänderung(en) entgegen, behandelt sie und entscheidet endgültig gemäss REGLKO-Reglement, das vom Vorstand genehmigt und in Kraft gesetzt wird.

10.5 Kommissionen NWF

10.5.1 Zusammensetzung

Für die Disziplinen Dressur, Springen, CC, Voltige und Fahren besteht je eine Kommission NWF, die einerseits aus je einem Vertreter pro Regionalverband und andererseits aus einem Vertreter des Technischen Komitees der jeweiligen Disziplin und den betreffenden Kaderverantwortlichen/Equipenchefs besteht. Sollten andere Disziplinen von Swiss Olympic genehmigte NWF-Konzepte entwickeln, werden auch hier Kommissionen NWF gebildet.

Den Vorsitz hat der Verantwortliche Nachwuchsförderung der Geschäftsstelle, der auch ein Stimmrecht hat.

10.5.2 Rechte und Pflichten

- a) Die Kommissionen NWF sind verantwortlich für die Erstellung der Nachwuchsförderungskonzepte, die die Anforderungen gemäss Swiss Olympic und BASPO erfüllen müssen;
- b) Sie definieren die jeweiligen Selektionskriterien für die Regional- und Nationalkader Nachwuchs;
- c) Sie überprüfen laufend die NWF-Konzepte der Disziplinen.

10.6 Grundausbildungskommission (GAKO)

10.6.1 Zusammensetzung

- a) GL Mitglied Ausbildung
- b) Je ein Vertreter der Regionalverbände ;
- c) Vertreter der Berufsverbände;
- d) Vertreter der Fachverbände;
- e) Ausbildungsverantwortlicher J&S;
- f) Vorsitzender der Prüfungskommission;
- g) Ergänzt mit fachkundigen Personen für die FEI-Disziplinen.

Die GAKO konstituiert sich selber.

10.6.2 Rechte und Pflichten

Die GAKO ist verantwortlich für:

- den Inhalt der Grundausbildung in der Schweiz;
- die Aktualisierung der allgemeinen Bestimmungen und Weisungen der Grundausbildung und der Brevets, Silbertest, Goldtest;
- die Überarbeitung der Ausbildungsunterlagen;
- die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Fach-, Berufs- und Regionalverbänden;



- die Verbindung zwischen J&S und SVPS
- Zusammenarbeit mit der PKO

10.7 Prüfungskommission (PKO)

10.7.1 Zusammensetzung

- a) GL Mitglied Ausbildung
 - b) Fachkundige Personen für die FEI-Disziplinen;
 - c) Personen mit guten Kenntnissen des schweizerischen Ausbildungssystems SVPS;
- Die PKO konstituiert sich selber. Der Vorsitzende der PKO ist gleichzeitig ein Mitglied der GAKO.

10.7.2 Rechte und Pflichten

Ziele und Aufgabenbereich PKO:

- Bestimmt das Anforderungsprofil für Experten Grundausbildung und Brevet sowie Lizenzrichter;
- Ernennt Lizenzrichter
- Organisation von Experten- und Lizenzrichterkursen;
- Ist verantwortlich für die Erarbeitung und Umsetzung der Richtlinien, Durchführung und Überprüfung des Lizenzwesens;
- Überprüfung der Prüfungsdurchführung von Grundausbildung und Brevets in der Praxis;
- Bearbeiten von Beschwerden betreffend der Ausbildungsprüfungen SVPS;
- Zusammenarbeit mit der GAKO.

10.8 Zusammenarbeit der Kommissionen mit dem Vorstand

Die Kommissionen erhalten die kommissionsrelevanten Vorstandsbeschlüsse.

Die Sitzungseinladungen und -protokolle müssen dem Vorstand zugestellt werden. Vorstandsmitglieder können an Sitzungen der Kommissionen teilnehmen.

10.9 Sitzungen und Beschlüsse der Kommissionen

Für die Sitzungen und Beschlüsse der Kommissionen gelten sinngemäss die Vorschriften von Art. 8.4 der Statuten.

Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Kommissionen vertreten ihre Beschlüsse nach dem Kollegialprinzip. Die Mitglieder der Kommission sind verpflichtet, diese Beschlüsse nach innen und aussen zu vertreten, auch bei einer davon abweichenden persönlichen Meinung.

Inhalte von Sitzungsverhandlungen, -dokumenten und -protokollen, Informationen über den Geschäftsgang und über Personen haben vertraulichen Charakter. Die Kommission entscheidet über die Inhalte und Adressaten allfälliger Informationen.

11 Mandate

11.1 Grundsatz

Der Vorstand kann für dauernde oder zeitlich begrenzte Aufgaben Aufträge an Einzelpersonen oder an Arbeitsgruppen erteilen.

12 Reglemente und Reglementsänderungen

Hinweise auf neue Reglemente, ordentliche und ausserordentliche Reglementsänderungen müssen im offiziellen Publikationsorgan des Verbandes veröffentlicht werden.

Ordentliche Reglementsänderungen können alle Jahre vorgenommen werden. Sie treten grundsätzlich auf den 1. Januar in Kraft.

Ausserordentliche Änderungen des Generalreglements kann der Vorstand nach Vernehmlassung in den Disziplinen und in der Reglementscommission jederzeit in Kraft setzen. Der Vorstand entscheidet abschliessend.



Für ausserordentliche Änderungen der Technischen Reglemente gilt Artikel 9.3., Buchst. f), des Organisationsreglements.

Ausserordentliche Reglementsänderungen sind insbesondere Anpassungen an gesetzliche Vorschriften, Reglemente und Vorschriften der FEI, von Swiss Olympic sowie dringend notwendige Änderungen zur Beseitigung von Gefahren für Pferdesporttreibende und Pferde oder zur Verhinderung von Missbräuchen.

13 Wahlen, Amtsdauer und frühzeitige Beendigung des Amtes der Mitglieder der Disziplinen und Kommissionen

13.1 Wahl der Technischen Komitees der Disziplinen und der Kommissionen

- a) Die Mitglieder der Technischen Komitees der Disziplinen und der Kommissionen werden vom Vorstand auf Antrag gewählt.
- b) Antragsberechtigt für die Wahlen sind:
 - die Mitglieder;
 - die Vorstandsmitglieder;
 - die Disziplinen;
 - die Kommissionen für ihre Mitglieder;
 - Kandidaten können sich auf eine offizielle Ausschreibung des SVPS direkt bewerben.
 - Die Bewerbungen werden vom Nominationsausschuss überprüft und entweder empfohlen oder abgelehnt.
- c) Die Anträge sind bis zum vom SVPS vorgegebenen Datum vor der Wahl schriftlich oder in der Ausschreibung genannten Form mit entsprechenden Unterlagen an die in der Ausschreibung genannte Stelle zu richten.
- d) Der Nominationsausschuss des SVPS setzt sich zusammen aus 2-3 Vorstandsmitgliedern und einer Vertretung der Geschäftsleitung SVPS. Diese werden jeweils vor den Wahlen vom Vorstand gewählt.
- e) Der Nominationsausschuss steht für Fragen von interessierten Bewerbern und Antragsberechtigten zur Verfügung und prüft alle eingegangenen Bewerbungen für TK und Kommissionen und schlägt sie zu Handen des Vorstandes zur Wahl vor. Bei Einstimmigkeit im Ausschuss kann eine Empfehlung ausgesprochen werden.
- f) Der Nominationsausschuss kann eine Bewerbung bei Nicht-Qualifikation als ungeeignet beurteilen und bei Einstimmigkeit dem Bewerber direkt absagen. Bei mehreren qualifizierten Bewerbern für eine Position schlägt er dem Vorstand einen favorisierten Bewerber zur Wahl vor. Dabei werden Kriterien wie geografische, sprachliche und Geschlechtervertretung berücksichtigt.

13.2 Amtsdauer

- a) Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre und endet jeweils am 30. September. Bei Erreichen des 75. Altersjahres endet in jedem Fall die Amtsdauer Ende des Jahres, in dem der Betreffende 75 wird. Diese Bestimmung gilt für alle Amtsträger in Vorstand, Disziplinen und Kommissionen.
- b) Eine eintretende Vakanz ist an einer der nächsten Vorstandssitzungen zu besetzen, wobei die neu gewählte Person in die Amtsperiode des Ausgeschiedenen eintritt.

13.3 Vorzeitige Beendigung eines Amtes

- a) In besonderen Fällen können die Antragsberechtigten gemäss Art. 13.1 Buchst. b) dem Vorstand die vorzeitige Beendigung eines Amtes beantragen.
- b) Die Gründe für die vorzeitige Beendigung müssen sowohl der betroffenen Person wie auch dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- c) Die betroffene Person kann innert 10 Tagen zu den Vorwürfen schriftlich Stellung nehmen.
- d) Der Vorstand entscheidet abschliessend über die vorzeitige Beendigung des Amtes.



14 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Vorstand am 31.03.2023 genehmigt und tritt am 01.10.2023 in Kraft. Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen dem deutschen und französischen Text ist der deutsche Text massgebend.